



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als
Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

94. Tit. VII. §. 17. des Entwurfs der Revidirten Polizeiordnung, die Rechte
des längstlebenden Ehegatten am Colonnate betr.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

als nach einer constanten Praxis der hiesigen Landesgerichte, nicht zu bezweifeln steht, daß dem j. g. Auerben mit dem Tode des bisherigen Stättebesizers das von diesem hinterlassene Colonat *ipso jure* anfällt und erworben wird, ohne daß es zu dieser Erwerbung noch einer Uebergabe — von der man nicht einmal einzieht, wer dieselbe vornehmen sollte, — oder einer Verschreibung bedurfte; eben deswegen denn auch die Verordnung vom 21. Febr. 1754, welche ja von einem „Verschreiben der Güter“ also von einer Uebertragung derselben *inter vivos* redet, *in casu substrato* gar nicht zur Anwendung kommen kann;

Recurrent mithin nach dem längst erfolgten Tode seines Vaters als wirklicher Eigenthümer nach Colonatsrechte der von diesem hinterlassenen Stätte zu betrachten ist;

hier auch gar nicht die Rede davon ist, ob Recurrent die bis zum Jahre 1844 mit seiner Zustimmung geschehene Verpachtung seines Colonats auszuhalten habe; vielmehr nur zur Frage und Entscheidung steht, ob er, sowie er seine Stätte verkaufen, oder sonst unter den Lebenden zu veräußern, befugt ist, eben so auch eine Hypothek daran zu constituiren und solche gehörigen Orts intabuliren zu lassen berechtigt erscheint? welches, zumal nach der auf den §. 3 der Verordnung vom 27. Decbr. 1808 erfolgten Praxis, nothwendig bejahet werden muß;

die Vormünder der Geschwister des Recurrenten endlich zu einem Widerspruche gegen die von Letzterem begehrte Ingrossation der dem Aunte Barenholz am 1. April c. präsentirten Obligation gar nicht legitimirt sind: so wird, unter Aufhebung des Bescheides des genannten Amtes vom 3. Jan. c. dem Letztern aufgegeben, mit der bei ihm nachgesuchten Ingrossation auf weitem Antrag des Recurrenten unverzüglich zu verfahren.

Decr. Detmold den 3. Nov. 1842.

Fürstl. Sipp. Justizkanzlei.

N^o 94.

Tit. VII. §. 17 des Entwurfs der Revidirten Polizei-Ordnung.

Ob auch die *communio honorum* oder Gemeinschaft der Güter in denen Städten und Flecken unter denen Eheleuten bürgerlichen Standes ohnstreitig hergebracht und insoweit *per pacta dotalia rite publicata* ein anderes ausdrücklich nicht beliebt, die *successio* unter selbigen darnach beständigst zu reguliren, weil dennoch öfters Zweifel vorgefallen, ob und in wie weit die Gemeinschaft der Güter unter den Bauersleuten auf dem platten Lande statt habe, indessen die amtliche Eheverschreibung gemeiniglich dahin gerichtet, daß der überlebende Theil nach vorgängiger Beweinkaufung des Hofes in des

verstorbenen Recht trete, so hat es billig dabei sein Verbleiben, dergestalt daß auf den leztlebenden sowohl der Hof selbst, jedoch mit Vorbehalt künftiger ordnungsmäßiger Succession der Kinder, wenn deren einige mit dem verstorbenen Ehegatten gezeuget, als, was an den Hof verschrieben, verfallt; was aber die übrigen Eingefessenen auf dem platten Lande, so nicht unter dem Amt stehn, sondern auf adligen oder fahlfreien Gütern sitzen, betrifft, derenthalb bleibt es bei denen gemeinen Rechten und hat keine *communio bonorum* unter sothanen Eheleuten statt, es sei denn daß dieselbe *per pacta dotalia* unter ihnen beliebet worden.

N^o 95.

In Sachen des Colonen Johann Heinrich Hünkemeier auf der Meierstätte Nr. 4 zu Ober-Schönhagen, Klägers, Recurrenten, jetzt Revidenten, gegen dessen Sohn, den Colonen Christoph Hünkemeier daselbst, Beklagten, Recursen, jetzt Revisen,

Ermission aus dem Colonnate betreffend,
erkennen Fürstlich Sippische zur Justizkanzlei verordnete Kanzler, Rätthe und Assessor zu Detmold nach eingeholtem Erachten auswärtiger Rechtsgelehrter für Recht:

Was sodann aber die Sache selbst betrifft, so bewendet es ungeachtet des vom Kläger eingewandten Rechtsmittels der Revision bei dem am 8. November 1849 in der Recursinstanz ergangenen und am gleichen Tage publicirten Erkenntnisse, und ist Revident die Kosten der gegenwärtigen Instanz mit Inbegriff derjenigen, die durch die auf seinen Antrag geschehene Einholung eines auswärtigen Rechtsspruches erwachsen sind, zu tragen beziehungsweise zu erstatten verbunden.

V. R. W.

Daß dieses Urtheil den Acten und Rechten gemäß sei, bezeugen Wir Ordinarius, Decanus und übrige Mitglieder der Juristenfacultät in der vereinten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg durch Unser hier beigedrucktes Insignel.

Mense Junio 1850.

Publ. Detmold den 20. Juni 1850.

Entscheidungsgründe.

Es hängt aber die Frage, ob das Recht des Beklagten auf den Eigenthumsbesitz des Colonates Oberschönhagen Nr. 4 schon gegenwärtig für genügend nachgewiesen gelten könne, lediglich von der richtigen Deutung des Ehevertrages vom 22. Mai 1819 ab. Was